



Regierungsrat

Luzern, 19. Februar 2019

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 672

Nummer: A 672
Protokoll-Nr.: 157
Eröffnet: 04.12.2018 / Finanzdepartement

Anfrage Candan Hasan und Mit. über den Stand der Dinge bei der Projektierung des neuen Verwaltungsgebäudes am Seetalplatz

Zu Frage 1: Wie ist die Regierung mit den zum Wettbewerb ausgelesenen Gesamtanbietern zufrieden, und wie erfüllen diese den Anspruch, das Verwaltungsgebäude mit Holz beziehungsweise einheimischem Holz zu realisieren?

Die Ausschreibung und Auswahl der Gesamtleistungsanbieter erfolgte nach dem Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (öBG) und den Bestimmungen des GATT/WTO-Übereinkommens. Gemäss unserer Beantwortung auf das Postulat P 222 «Verwendung von Luzerner Holz bei der Realisierung des zentralen Verwaltungsgebäudes am Seetalplatz, Luzern Nord», wurde der Einsatz von Holz bereits in der Planungsphase einverlangt und unter Beurteilung der Nachhaltigkeit eingefordert. Die Realisierung in Holz- oder Holzhybridbauweise wird ausdrücklich erwünscht. Es ist aber klar, dass auch andere Konstruktionsmöglichkeiten in Betracht gezogen werden müssen. Der Wettbewerb wird zeigen, welches Baumaterial sich schliesslich durchsetzen wird.

Insgesamt haben 16 Gesamtleistungsanbieter fristgerecht ihre Bewerbungen eingereicht. Die erfreulich hohe Anzahl und gute Qualität der eingereichten Bewerbungen zeigen das grosse Interesse an der gestellten Aufgabe für die Planung und Realisierung des zentralen Verwaltungsgebäudes am Seetalplatz (ZVSE). Das Beurteilungsgremium hat aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen und Präqualifikationsvorgaben acht Gesamtleistungsanbieter für die Weiterbearbeitung qualifiziert, von denen grundsätzlich alle in der Lage sind, für das Projekt ZVSE eine Holz- oder Hybridbauweise auszuarbeiten und diese zu realisieren.

Zu Frage 2: Um die Forderung unseres Rates zu erfüllen, bestünde die Möglichkeit, dass der Kanton das Holz für die Realisierung aus den eigenen Ressourcen aus dem Staatsforstbetrieb bereitstellen würde. Wie steht die Regierung zu dieser Möglichkeit?

Eine Realisierung in Holz- oder Holzhybridbauweise, wie sie in der Ausschreibung ausdrücklich erwünscht ist, erfordert gestützt auf das Raumprogramm des Gebäudes rund 8'000 Kubikmeter Rundholz vorwiegend aus Nadelholz. Der Staatswald erwirtschaftet pro Jahr rund 4'000 Kubikmeter Rundholz für die Bauindustrie und rund 4'000 Kubikmeter für weitere Nutzungen wie als Heizmedium etc. Eine «Inhouse-Lieferung» der benötigten Holzmenge aus dem eigenen Staatswald wäre somit über eine Zeitdauer von zwei Jahren grundsätzlich möglich. Die termingerechte Bereitstellung dieser Liefermenge aus dem eigenen Staatswald wird aber zu einer Herausforderung, die mit Mehraufwand (Zwischenlagerung, verfügbare Personalressourcen etc.) verbunden ist. Wir gehen davon aus, dass dieser Mehraufwand

Mehrkosten verursacht wird, die für den zukünftig beauftragten Gesamtleistungsanbieter ZVSE als Abnehmer und für den Kanton als Bauherr bei der Beurteilung ökonomische Nachteile haben werden. Wir sind jedoch interessiert, im Wettbewerbsverfahren einen möglichst hohen Anteil an Holz aus dem Staatswald zu berücksichtigen. Ob das gewünschte einheimische Holz dann in der richtigen Menge, Art und Qualität verfügbar sein wird, ist fraglich.

Zu Frage 3: Ist der Kanton in der Lage, die benötigten Ressourcen für den Bau bereitzustellen. Falls dies nicht der Fall ist, könnte dies zusammen mit den regionalen Waldorganisationen (RO) geschehen.

Wie in Frage 2 ausgeführt, wäre die Lieferung der benötigten Holzressourcen aus dem Staatswald grundsätzlich möglich, jedoch in der Gesamtbeurteilung kaum vorteilhaft.

Die ansässige Wald- und Holzwirtschaft verfügt über leistungsfähige Strukturen und Unternehmen, um den zukünftig beauftragten Gesamtleistungsanbieter mit einheimischen Holzressourcen unter den wirtschaftlichen und terminlichen Anforderungen optimal versorgen zu können. Aufgrund der Zuschlagskriterien wie «Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz» (SNBS) wird sich nachhaltig produziertes Holz und eine möglichst geringe Gesamtumweltbelastung über den gesamten Lebenszyklus (Graue Energie, Treibhausgasemissionen) positiv auf die Gesamtbeurteilung auswirken.

Im Kanton Luzern kann die benötigte Holzmenge innerhalb der Terminvorgaben ganz oder ergänzend von den regionalen und anderen betrieblichen Waldorganisationen geliefert werden. Mit Einbezug der regionalen Waldorganisationen (RO) als marktorientierte und eigenständige Unternehmen werden jedoch andere Drittlieferanten aus anderen Regionen diskriminiert, was rechtlich nicht zulässig ist (siehe dazu die Beantwortung zur Frage 4).

Zu Frage 4: Liesse sich dieses Vorgehen vereinbaren mit den Vergaberichtlinien für die öffentliche Beschaffung?

Zu den Grundsätzen des Vergaberechts zählen unter anderen das Diskriminierungsverbot, das Gleichbehandlungsgebot und der Grundsatz des wirksamen Wettbewerbs. Der Grundsatz des wirksamen Wettbewerbs beinhaltet, dass sich der Staat wettbewerbsneutral verhält und nicht verzerrend in den privaten Wettbewerb eingreift. Wenn er auf dem privaten Markt beschafft, unterliegt er den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungsrechts.

Der Kanton als Vergabestelle kann beziehungsweise soll sich vor jeder Beschaffung entscheiden, ob er eine Dienstleistung selber erbringt beziehungsweise Güter selber herstellt oder diese auf dem Markt beschafft. Dieser Make-or-Buy-Entscheid bestimmt darüber, ob die Regeln des öffentlichen Beschaffungsrechts anwendbar sind oder nicht. Beauftragt eine Vergabestelle eine interne Dienststelle mit einer Aufgabe oder beschafft sie staatseigene Güter, liegt eine sogenannte Inhouse-Vergabe vor und das öffentliche Beschaffungsrecht findet keine Anwendung. Umstritten ist, ob dies auch dann gilt, wenn die interne Stelle auch eine Marktteilnehmerin ist. Aufgrund der bei Frage 2 dargelegten Schwierigkeiten macht es keinen Sinn, die gesamte benötigte Menge an Holz aus dem Staatswald zu beziehen. Wir erachten es als rechtlich vertretbar, im Wettbewerbsverfahren einen möglichst hohen Anteil Holz aus dem Staatswald zu berücksichtigen.

Die regionalen und anderen betrieblichen Waldorganisationen (RO, Korporationen etc.) sind nicht Teil der kantonalen Verwaltung. Sie führen gestützt auf eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton die ausgelagerten Beförderungsaufgaben aus (§ 40 KWaG).

Sogenannte Quasi-inhouse-Vergaben sind möglich, wenn die beauftragte Organisation ausserhalb der Verwaltung ausschliesslich von öffentlichen Auftraggebern kontrolliert wird und

grundsätzlich keine Tätigkeiten für andere Personen als die sie kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber entfaltet. Sobald eine private Beteiligung an den beauftragten Organisationen vorliegt, ist das Kontrollerfordernis nicht erfüllt. Weiter darf die beauftragte Organisation im Wesentlichen nur für die beteiligten öffentlichen Auftraggeber tätig sein. Entsprechend muss für eine Quasi-inhouse-Vergabe der beauftragte Akteur ausserhalb des privaten Marktes agieren, was bei den RO nicht der Fall ist.

Ein Bezug von Holz von den RO ausserhalb eines Beschaffungsverfahrens ist rechtlich nicht zulässig.

Zu Frage 5: Wie steht dieses Vorhaben in Bezug auf den Projektwettbewerb der ersten Stufe. Wann beginnt diese Phase? Kann das Anliegen, dass der Kanton das Holz für den Bau bereitstellt, in die erste Stufe des Wettbewerbs einfließen oder kann dies unabhängig vom Projektwettbewerb geschehen?

In der nächsten Wettbewerbsphase (1. Wettbewerbsstufe ca. März bis Juni 2019) werden sich die ausgewählten Anbieter aufgrund der gestellten Aufgabe und den definierten Beurteilungs- und Vergabekriterien für ein Baukonzept festlegen und uns ihren Projektvorschlag zur Beurteilung einreichen. Aufgrund der Wettbewerbsvorgaben erwarten wir eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Baustoff Holz und entsprechende innovative Lösungsansätze. Auf Basis der Beurteilungskriterien, die sich an der Nachhaltigkeit (Gesellschaft, Wirtschaft, Umwelt) orientieren, wird das Beurteilungsgremium im Sommer 2019 vier von den acht Anbietern für die 2. Wettbewerbsstufe auswählen.

Die finalen vier Anbieter werden in der 2. Wettbewerbsstufe bis Ende 2019 ein detailliertes Gesamtleistungsangebot ausarbeiten und zur Beurteilung einreichen. Die ökologische Nachhaltigkeit ist nebst weiteren Kriterien wie Angebotspreis, Realisierungskonzept, Qualität, Organisation etc. wiederum ein wichtiger Bestandteil der Beurteilung.

Wie bereits in unserer Beantwortung auf die Frage 4 und das Postulat P 222 «Verwendung von Luzerner Holz bei der Realisierung des zentralen Verwaltungsgebäudes am Seetalplatz, Luzern Nord» ist die Stipulierung eines Pflichtbezugs von regionalem Holz nicht möglich. Jedoch wird sich die Verwendung von lokalem Holz unter Beachtung der ökologischen Nachhaltigkeitskriterien positiv auf die Beurteilung der entsprechenden Anbieter auswirken.